



Merkblatt Pflegekinder

A) Ausserfamiliäre Betreuung von Kindern in Privathaushalten

Ein Kind, welches fremd betreut wird und/oder nicht bei seinen Eltern lebt, hat Anspruch auf besonderen Schutz. Die Pflegekinderverordnung des Bundes (SR 211.222.338, PAVO) regelt die Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Elternhauses. Auf Wunsch der Gemeinden hat das Amt für Gesundheit und Soziales Empfehlungen für die zuständigen Behörden, Fachpersonen und Pflegeeltern ausgearbeitet.

Grundsätzliches

- Wer ein Kind, das noch nicht 15 Jahre alt ist, für mehr als drei Monate oder für unbestimmte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Vormundschaftsbehörde am Ort der Unterbringung des unmündigen Kindes (Art. 4 PAVO).
- Die Erziehung und Betreuung (dauerhaft) von fünf und mehr Kindern (Heime) sowie Vermittlungsstellen (Familienplatzierungsorganisationen) bedürfen einer Bewilligung des Departement des Innern (§ 1 und 3 Abs. 1, § 7, BetreuVO).
- Werden Kinder regelmässig gegen Entgelt tagsüber betreut, hat eine Meldung an die Behörde zu erfolgen. Tageseltern und Pflegefamilien stehen unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde (Art. 12 Abs. 1 und 2 PAVO).
- Pflegeeltern (auch Tagespflege) wird generell empfohlen, einen Betreuungsvertrag und eine Haftpflichtversicherung gegen Personenschäden abzuschliessen.
- Die Pflegekosten unterstehen der Steuerpflicht. Es wird auf das separate Merkblatt der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz im Anhang verwiesen.
http://www.sz.ch/documents/mb_pflegeeltern_041208.pdf
- Die üblichen Sozialversicherungsleistungen wie AHV/IV sowie Unfall sind ab einem Verdienst von Fr. 2 200.-- pro Jahr zu entrichten. Informationen dazu erhalten Sie bei der Ausgleichskasse Schwyz, unter Tel. Nr. 041 819 04 70.
- http://www.aksz.ch/cgi-bin/dokumente/onlineschalter/000268_Erlauterungen2009.pdf

B) Betreuungskosten

Empfehlungen für die Berechnung der Betreuungskosten pro Tag

Vollzeitbetreuung

inkl. Unterkunft und Verpflegung

Fr. 60.00 bis Fr. 80.00

Tagesbetreuung

ganztags

8 bis 10 Stunden mit Verpflegung

Fr. 45.00 bis Fr. 65.00

halbtags

4 bis 5 Stunden mit Hauptmahlzeit und Zwischenverpflegung)

Fr. 25.00 bis Fr. 35.00

Betreuung von Schulkindern über Mittag

inkl. Mittagessen

Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

Umfang der Entschädigung

Die Empfehlungen umfassen Unterkunft, Verpflegung und Betreuung. In den Betreuungskosten nicht inbegriffen sind:

- Kranken- und Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Hygiene- und Toilettenartikel
- Kleider-, Schuhe- und Wäscheanschaffungen
- Arzt- und Zahnarztrechnungen
- Beiträge an Freizeitbeschäftigungen wie Ferienlager, Musikunterricht, Sportausrüstungen usw.
- Taschengeld
- Schule und Ausbildung (inkl. Reisekosten Schulort-Pflegeeltern)

Diese Kosten werden zusätzlich durch den gesetzlichen Vertreter bezahlt. Es wird empfohlen, die Einzelheiten vertraglich zu regeln.

Nicht enthaltene Kosten

Es gilt zu beachten, dass die nachfolgenden Aufwändungen rund um die Begleitung des Pflegeverhältnisses, welche das ZGB und die PAVO verlangen, nicht in dieser Kostenberechnung enthalten sind:

- Rekrutieren, Vermitteln einer geeigneten Pflegefamilie
- Abklärung betreffend Qualitätsansprüchen
- Antragstellung für die Bewilligung bei der zuständigen Behörde
- Begleitung und Unterstützung des Pflegekindes, der Pflegeeltern und den abgebenden Eltern
- Weiterbildung und Supervision der Pflegeeltern
- Inkasso und Geltendmachung von Ansprüchen an Dritte
- Aufsicht und Berichterstattung

C) Qualitätsmerkmale für ein erfolgreiches Handeln von Pflegeeltern

- **Betreuung in angemessenen Lebensverhältnissen**

Pflegeeltern garantieren eine Unterbringung, die adäquate Lebensbedingungen bietet und die materiellen Bedürfnisse des Kindes in Bezug auf Platz, Gesundheit, Sicherheit und Zugang zu Bildung und öffentlichen Einrichtungen befriedigt.

- **Wertschätzung des Kindes**

Die Pflegeeltern sorgen wertschätzend für das Kind und schenken ihm die nötige Unterstützung und Zuwendung und fördern es in seiner Entwicklung.

- **Empathie**

Pflegeeltern sind in der Lage, sich auch in unverständliche Verhaltensweisen und Reaktionen ihres Pflegekindes hineinzudenken.

- **Respekt gegenüber bedeutsamen Bezugspersonen des Kindes**

Pflegeeltern sind offen für andere Lebensentwürfe und begegnen Personen, denen sich das Kind aus früheren Phasen seines Lebens verbunden fühlt, mit Respekt. Sie anerkennen, dass diese für das Kind wichtig und bedeutsam sind.

- **Krisen wahrnehmen und bereit sein, Unterstützung von aussen zu holen**

Pflegeeltern sind in der Lage, sich anbahnende Krisen zu erkennen und die innerfamiliären Ressourcen und diejenigen sozialer Netze zu mobilisieren, die zum Lösen der Probleme erforderlich sind. Sie sind bereit, Unterstützung bei den zuständigen Stellen anzufordern, wenn sie die Probleme nicht durch eigene Anstrengungen lösen können.

- **Bereitschaft zur Zusammenarbeit**

Pflegeeltern haben nur eingeschränkte Rechte gegenüber dem Pflegekind und müssen diese in der Regel mit Angehörigen oder Beiständen/Vormündern teilen. Wenn das Kind weiterhin an seine früheren Bezugspersonen gebunden ist oder diese gegenüber den Kindern das Recht zu persönlichem Kontakt haben, müssen die Pflegeeltern bereit sein, Besuchskontakte und Ähnliches so zu arrangieren, dass das Kind dabei keinen Schaden nimmt.

- **Ablösebereitschaft**

Pflegeeltern können nach einer Phase der Auseinandersetzung Enttäuschung und Trauer akzeptieren. Wenn ein Pflegeverhältnis gescheitert ist und wenn es keinen Weg mehr gibt, das Verhältnis ohne weitere Schädigung des Kindes aufrechtzuerhalten, sind sie bereit, sich an der Suche nach einer geeigneten Nachfolgelösung zu beteiligen.

Pflegeeltern akzeptieren, dass ein Pflegeverhältnis befristet ist und mit dem Älterwerden des Kindes die Zeit der natürlichen Ablösung näher rückt.

D) Anlaufstellen und nützliche Links

Dauer-Pflegeplätze und SOS-Plätze:

Verein IG Familienplätze Kanton Schwyz
Werner-Kälin-Strasse 11
8840 Einsiedeln

Tel 055 422 07 47
Fax 055 422 07 48
info@ig-familienplaetze.ch
www.ig-familienplaetze.ch

Jugendheim «ALTE POST»
Gotthardstrasse 29
6414 Oberarth

Tel 041 857 00 45
Fax 041 857 00 58
betreutes-wohnen@ig-familienplaetze.ch

Tagespflegeplatzvermittlungen:

Verein Tagesplatzvermittlung
Schwyz – Brunnen - Arth
Frau Marita Blaser-Gerig
Grosssteinmatt
6438 Ibach

Tel 079 569 29 94
tagesfamilien.schwyz.brunnen@postmail.ch

Tageselterndienst und Mittagstisch
Einsiedeln Vermittlungsstelle
Frau Silke Wetzel
Nauernstrasse 9
8847 Egg

Tel 055 412 34 38
wetzel@tele2.ch
www.vjfb.ch

Verein Tagesfamilien Höfe und March
info@tagesfamilien-marchhoefe.ch
www.tagesfamilien-marchhoefe.ch

Vermittlung Bezirk Höfe
Frau Lucie Brunner, Tel 076 520 01 13
Vermittlung Bezirk March
Frau Karin Oberlin, Tel 076 534 40 15

Kantonale Anlaufstelle:

Departement des Innern
Amt für Gesundheit und Soziales
Kollegiumstr. 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Tel 041 819 16 65
Fax 041 819 20 49

Links:

http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d5/d937/d22860/p22869.cfm
www.familienschwyz.ch
www.pflegekinder.ch
www.fachstellekinder.ch
www.konsumentenschutz.ch

Stand Mai 2010